

Nr 427 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2012, wird geändert wie folgt:

1. § 33 Abs 5 lautet:

"(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, dass der notwendige Lebensunterhalt des Beamten und seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen des Beamten gesichert ist.
2. Im Vergleich zu den im Vorjahr geltenden Mindestsätzen ist jedenfalls eine Erhöhung in dem Ausmaß vorzunehmen, dass der Erhöhung des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im betreffenden Jahr entspricht.
3. Die Mindestsätze sind für den Beamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbwaise, die Vollwaise und den früheren Ehegatten gesondert festzusetzen.
4. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 24. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.
5. Der Mindestsatz hat für folgende Personen mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Beamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder zu betragen:
 - a) verheiratete Beamte,
 - b) Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen.
6. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch rückwirkend geändert werden."

2. Im § 79 wird angefügt:

„(7) § 33 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 12/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmung können bereits vor diesem Zeitpunkt, aber mit Wirksamkeit frühestens ab diesem erlassen werden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Höhe der für die Gewährung der Ergänzungszulage ausschlaggebenden Mindestsätze war in Salzburg bis Ende 2005 durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Um diese jährlich wiederkehrende Verordnungserlassung zu vermeiden, legte das Landesbeamten-Pensionsreformgesetz, LGBl Nr 95/2005, fest, dass sich die Mindestsätze in Hinkunft aus bestimmten Prozentsätzen des Gehaltes der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 ergeben sollten.

Dieser Automatismus führt jedoch dann zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn die Aktivbezüge im Landesdienst nicht oder nicht im gleichen Ausmaß erhöht werden wie die Ruhe- und Versorgungsbezüge oder die Ergänzungszulagen-Mindestsätze auf Bundesebene. Die für das Jahr 2013 vorgenommene Erhöhung der Mindestsätze um 2,8 % machte etwa eine gesetzliche Sonderbestimmung (§ 76 Abs 6) erforderlich, die der leichten Erfassung des Norminhaltes des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sicher nicht dienlich war.

Die Anknüpfung an Gehaltsansätze des aktiven Dienstes soll daher wieder aufgegeben und durch die früher geltende Verordnungsermächtigung ersetzt werden. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht jener des § 33 Abs 5 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes in der Fassung vor der Novelle LGBl Nr 95/2005, ergänzt um die auf Bundesebene mit dem Gesetz BGBl I Nr 11/2003 eingefügte Bestimmung (§ 26 Abs 5 Z 5 des Pensionsgesetzes 1965). Außerdem wird auf Grund eines Vorschlags der Personalvertretung im Begutachtungsverfahren ergänzt, dass die Erhöhung der Mindestpensionen keinesfalls geringer ausfallen darf als die Erhöhung des Gehaltsansatzes V/2. Dadurch wird sichergestellt, dass die vorgeschlagene Änderung in keinem Fall zu einer Verschlechterung für Personen mit einem ohnehin schon äußerst geringen Ruhe- oder Versorgungsbezug führt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben wird keine direkten Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zur Folge haben.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Auf Grund eines Vorschlags der Personalvertretung der Landesbediensteten sieht die Vorlage jetzt ergänzend zur Bundesrechtslage vor, dass Bezieherinnen und Bezieher von Ergänzungszulagen jedenfalls die Bezugserhöhung zugute kommt, die für den Gehaltsansatz der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, im laufenden Jahr vorgenommen wird (dh dass der bisher bestehende Automatismus zur Absi-

cherung dieser einkommensschwachen Personengruppe im Sinn einer Untergrenze jedenfalls aufrecht erhalten wird, vgl auch Pkt 1 der Erläuterungen).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.